

Stationenlernen: Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Geltungsbereich:

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für alle Personen unter Jahren. Wer noch keine Jahre alt ist, gilt als . ist verboten.

Arbeitszeit	höchstens <input type="text"/> pro Tag und <input type="text"/> pro Woche einschließlich Berufsschulzeit. (§ 8 JArbSchG)
Schichtzeit	Die Arbeitszeit inkl. Pausen darf maximal <input type="text"/> betragen. Die ununterbrochene Freizeit muss mindestens <input type="text"/> betragen. (§ 12, 13 JArbSchG)
Ruhepausen	bei einer Arbeitszeit von <input type="text"/> : mind. <input type="text"/> bei einer Arbeitszeit von <input type="text"/> : mind. <input type="text"/> § 11 JArbSchG
Urlaub	- 15-jährige = <input type="text"/> Werktage - 16-jährige = <input type="text"/> Werktage - 17-jährige = <input type="text"/> Werktage § 19 JArbSchG
Beschäftigungsverbote	§ 16, 17 JArbSchG: <input type="text"/> § 22 JArbSchG: <input type="text"/> § 23 JArbSchG: <input type="text"/> § 24 JArbSchG: <input type="text"/>
Nachruhe	Jugendliche dürfen nur in der Zeit von <input type="text"/> bis <input type="text"/> Uhr beschäftigt werden. Ausnahmen: Jugendliche über <input type="text"/> Jahren dürfen bis <input type="text"/> Uhr im Gaststätten- und Schaustellergewerbe und <input type="text"/> Uhr in mehrschichtigen Betrieben beschäftigt werden. § 14 JArbSchG
Gesundheitliche Betreuung	§ 32 JArbSchG: <input type="text"/> § 33 JArbSchG: <input type="text"/>